

Basisdemokratie ohne Volks-Mythos : eine Auseinandersetzung mit Instrumenten oppositioneller Politik in der direkten Demokratie und zugleich eine Antwort auf Kritik an der politischen Praxis der GSoA

Autor(en): **Spescha, Marc**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **12 (1992)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basisdemokratie ohne Volks-Mythos

Eine Auseinandersetzung mit Instrumenten oppositioneller Politik in der direkten Demokratie und zugleich eine Antwort auf Kritik an der politischen Praxis der GSoA

In den letzten Jahren wurde die Initiativen-Praxis der Neuen Sozialen Bewegungen und insbesondere der GSoA wiederholt und teilweise polemisch kritisiert. Warnte etwa Urs Marti mit Blick auf die GSoA vor "linkspopulistischen Illusionen" und einer "Mystifizierung des Volkes" (Marti 1992), so beklagte Erika Paneth deren "Männerlastigkeit" (Paneth 1992). Grundsätzlicher und mit auffallender Beharrlichkeit stellt Ruedi Epple-Gass die politische Praxis der GSoA in Frage. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dieser Kritik und der darin angelegten Demokratiekonzeption ist meines Wissens bisher nicht erfolgt. An dieser Stelle soll daher in Kenntnis von Schwächen und Grenzen direkt-demokratischer Mehrheitsentscheidungen die Frage nach Reformen und möglichen Alternativen zur direkten Demokratie diskutiert werden. Daraus resultieren Folgerungen für die Handlungspraxis basisdemokratischer Politik in der (immer) unvollendeten Demokratie, die abschliessend in Berücksichtigung praktischer Erfahrungen (insbesondere der GSoA) mit Epples Kritik konfrontiert werden.

Schwächen der Mehrheitsdemokratie

Die Grenzen und Schwächen der Mehrheitsdemokratie sind in jüngster Zeit verschiedentlich diskutiert worden (Guggenberger/Offe 1984; Rhinow 1984; Spescha 1988). An den Anfang jeder kleinen Auslegeordnung dieses Themas gehört die nicht sonderlich originelle, aber nicht minder bedeutsame und weitherum anerkannte Feststellung, dass numerische Mehrheiten keine inhaltliche Qualität oder ethische Richtigkeit verbürgen. Der Versuch, angesichts dieser Erkenntnis die "gelebte Demokratie" als "Staatsform der Freude" (Gutzwiller 1992) zu retten, wirkt zwar sympathisch und spiegelt möglicherweise einen realen Anspruch, kontrastiert aber schroff mit der Apathie vieler Stimmberechtigter in der Demokratie und einer verbreiteten politischen Lustlosigkeit. Empirisch plausibler wäre, die direkte Demokratie als Staatsform des Respekts vor der Urteilskraft des einzelnen Stimmbürgers und der einzelnen Stimmbürgerin zu bezeichnen, mithin als eine Staatsform der mündigen BürgerInnen. Freilich verbleibt Mehrheitsdemokratie vom Ergebnis her dem Respekt zum Trotz anfechtbar, folglich auch die Mehrheitsentscheidung nur begrenzt legitimationsfähig (vgl. Rhinow 1984, 267). Dies umso mehr, als eben auch die politische Mehrheit gemessen an der Gesamtzahl der politisch autorisierten Bürgerschaft und erst recht gemessen an den vom Entscheid passiv betroffenen Nicht-

Stimmberechtigten (AusländerInnen, Minderjährige) und noch Ungeborenen selbst nur eine *aktive Minderheit* darstellt, wie immer wieder betont wird.

Von dieser beschränkten Repräsentativität der entscheidenden Mehrheit abgesehen, erscheint die Mehrheitsherrschaft dort illegitim, wo "das Volk" (1) mehr will, als es wollen darf. In einem Land, wo der Verfassungsrevision - anders als im deutschen Grundgesetz - nach herrschender Lehre keine formellrechtlichen Schranken gesetzt sind, kommt es einer menschenrechtlich sensibilisierten BürgerInnenschaft zu, einem Mehrheitsentscheid die Anerkennung zu versagen, wenn er sich über ethisch akzeptable Grenzen hinwegsetzt, namentlich Menschenrechte glaubt missachten zu können (2).

Zu diesen Grenzen der Mehrheitsdemokratie kommt ausserdem die Undifferenziertheit des Prinzips "one man - one vote" gegenüber unterschiedlichen *Betroffenheitsintensitäten* hinzu. Weder ist bisher bei Projekten mit regional besonders intensiv betroffenen Bevölkerungen für diese ein Veto-recht sanktioniert worden (vgl. Saladin 1983, 1984, 191ff.), noch wäre bei bestimmten Sachfragen eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen ernsthaft erwogen worden; zu denken wäre etwa an eine stärkere Gewichtung der Frauenstimmen bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs. John Burnheim wertet den Umstand, dass Menschen auch dann zu Entscheidungen beitragen dürfen, wenn sie kein legitimes Interesse daran haben, als Zeichen des Demokratieverfalls (Burnheim 1987, 22). Wenngleich wir diesen Aspekt nicht so drastisch beurteilen wollen und insbesondere fraglich bleibt, inwieweit Entscheidungen ohne legitime Interessen aller nicht ohnehin als *unabstimmbar*, da nicht der öffentlichen Sphäre gehörig, anzusehen sind, ist nicht zu leugnen, dass in der beschriebenen Undifferenziertheit eine Schwäche unserer real-existierenden Demokratie zu sehen ist.

Schliesslich sind Mehrheitsentscheidungen nicht selten als Produkte unredlicher Beeinflussungsversuche der Willensbildung zu interpretieren, die weniger dem besseren Argument verpflichtet sind, als dass sie dem geschickt ausgebeuteten Vorurteil oder der gezielt geschürten Angst zum Durchbruch verhelfen wollen (3). Komplexe Probleme werden vielfach auf inadäquate Ja/Nein-Alternativen reduziert, gleichzeitig erweist sich die Problemkenntnis des entscheidungsbefugten "Souveräns" (4) als dürftig und demgegenüber die unterschiedliche Finanzkraft von Abstimmungskontrahenten als ein nach wie vor dominanter Entscheidungsfaktor bei Sachabstimmungen (Vgl. Hertig 1982, etwas relativierend neuerdings Longchamp 1991). Für eine rechtsstaatliche Demokratie, die ihren Bürgern zumutet, die Rechtsordnung nicht aus Furcht vor Strafe, sondern aus freien Stücken anzuerkennen, sind all die beschriebenen Mängel *Legitimationschwächen*. Daher ist die Anerkennung getroffener (Mehrheits-)Entscheidungen *punktuell* in Frage gestellt. Damit steht auch der Umgang der politischen Opposition mit direktdemokratischen Politikinstrumenten zur Diskussion.

Demokratiereform oder "Demarchie"?

Die Demokratiekritik hat zahlreiche Vorschläge gemacht, wie die beschriebenen Mängel zu beheben oder zumindest abzubauen seien. Postuliert wird etwa die Einführung der Gesetzesinitiative zwecks differenzierterer Beteiligung der StimmbürgerInnen im Entscheidungsverfahren (vgl. Kriesi 1991 und dort Zitierte). Richard Bäumlin hatte schon vor Jahren ein "Voraus- und ein Teilreferendum" vorgeschlagen, ebenfalls mit der Absicht einer grösseren und differenzierteren Bürgerbeteiligung (Bäumlin 1978, 90ff.) Eine Neubelebung der schweizerischen Demokratie durch institutionelle, insbesondere verfahrensmässige Reformen erhofft sich Alfred Kölz (vgl. 1991), der zusammen mit Jörg Paul Müller einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung vorgelegt hat (5). Sodann ist schon früher verschiedentlich die Erweiterung des Systems der Grundrechte in den ökonomischen Bereich hinein gefordert worden (vgl. u.a. Bobbio 1984, Bäumlin 1978), um so die politischen Rechte zu festigen (Kriesi 1991 und dort Zitierte, 20f.). Und schliesslich ist neuerdings von Institutionen zur Bildung einer neuen Alltagsmoral die Rede (Kriesi, a.a.O.).

Dienen diese keineswegs vollständig aufgezählten Reformvorschläge allesamt dem Abbau von Schwächen des demokratischen Systems, propagiert John Burnheim die *Ablösung* der herkömmlichen Demokratie durch die sogenannte "Demarchie", für die "kein Modell existiert und die auch nicht auf einer Extrapolation gegenwärtiger Entwicklungen beruht." (Burnheim 1987, 30). In seinem Plädoyer für die Demarchie als einer dezentralen Organisationsform nicht-staatlicher Gemeinschaften geht Burnheim davon aus, dass der Staat als "Mammutautorität" zutiefst repressiv sei und trotzdem oder gerade deshalb immer mehr rebellische Mitglieder domestiziere und integriere (S.53). Entsprechend seiner Skepsis gegenüber dem "Volk" als Entscheidungsorgan beurteilt Burnheim direktdemokratische Interventionen unter Hinweis auf die Überforderung der einzelnen Stimmbürger negativ (S.104) und votiert anstelle von Volksabstimmungen für entscheidungskompetente kleine Gremien: "Um zu einer echten Demokratie zu kommen, müssen wir auf Wahlen und in den meisten Fällen auch auf Volksabstimmungen verzichten und zum antiken Verfahren einer Auswahl der öffentlichen Funktionäre durch das Los zurückkehren.(...) Demokratie ist nur möglich, wenn Entscheidungsträger eine repräsentative Auswahl der von den Entscheidungen betroffenen Leute sind. Ein Gemeinwesen, das sich auf dieses Prinzip gründet, nenne ich Demarchie" (S.27).

An dieser Stelle ist es nicht möglich, auf die Prämissen und Folgerungen Burnheims im einzelnen einzugehen. Sie, die erklärtermassen auf die Aufgabe der direkten Demokratie hinauslaufen, sind als Alternativen zum herrschenden politischen System in der Schweiz *abstrakte* Utopie. Angesichts der grossen Popularität direktdemokratischer Entscheidungsmechanismen in der Schweiz (Kriesi 1991, 25), ist es kaum denkbar, dass anstelle

von demokratiekritisch inspirierten Reformen eine radikale politische Alternative realisierbar wäre. Schon aus Gründen der praktischen Realisierbarkeit drängt sich folglich die an der Optimierung der BürgerInnenbeteiligung im Entscheidungsverfahren orientierte *Reform* der direkten Demokratie anstelle ihrer Abschaffung auf.

Staatsphilosophisch ist die Staatsform des Respekts vor dem einzelnen Staatsbürger und der einzelnen Staatsbürgerin aber auch deshalb zu behaupten, weil andernfalls die Utopie des entscheidungsfähigen Bürgers ohne zwingenden Grund einer Oligarchie von Experten oder kleinen Gremien geopfert würde und *partizipatorische Bedürfnisse* vieler BürgerInnen *a priori negiert* wären. Die direkte Demokratie bleibt demgegenüber praktisch zwar eine *prekäre Angelegenheit*, und gemessen an ihrer Fiktion einer Gesamtheit von mündigen BürgerInnen, die entscheiden, immer unvollendet, idealistisch und auf ausserinstitutionelle Interventionen angewiesen. An der direkten Demokratie unter diesen Bedingungen festzuhalten heisst jedoch, die Anfälligkeit des Systems auszuhalten, in der Hoffnung und in der Bereitschaft, die demokratische Idee gegen mögliche mehrheitsdemokratische Anfechtungen ihrer Substanz behaupten zu können.

Nun stimmt es freilich: Obwohl der Mensch nicht von Politik allein lebt, gehen die erwähnten Reformvorschläge darauf hinaus, die BürgerInnen noch stärker in politische Entscheidungsverfahren einzubinden. Dieser Kritik, die sich gegen jede Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens richtet, ist das Argument entgegenzuhalten, dass stärkere Beteiligungschancen die Lust an politischer Betätigung erhöhen dürfte und Politik dergestalt weniger frustrierend wäre oder als Last empfunden würde. Insbesondere die *Demokratisierung der Arbeitswelt* dürfte dazu führen, dass politische Lernprozesse alltäglich werden und sich so eine demokratische Grundhaltung ausbildet, die über die politische Sphäre im engeren Sinne hinausgeht. Keine Reform wird andererseits dazu führen, dass der umfassend informierte Einzelne als homo politicus Meinungsführer, Intellektuelle und politische Organisationen hinfällig machen könnte. Diese werden, wie bürgernah Entscheidungsmechanismen auch immer ausgestaltet sein mögen, als *Kontinuitätsgaranten* unentbehrlich bleiben. Eine Information aus erster Hand in jedem Fall stösst schlicht an die Grenzen menschlicher Verarbeitungsfähigkeit, ganz abgesehen von den vielen nicht direkt politischen Interessen, Neigungen und Lüsten des Individuums im Zeichen von Konsumismus und wiederentdeckter Sphären des Privaten (6).

Es gibt kaum einen politischen Begriff, dem soviel Adjektive zugeschrieben worden sind wie der "Demokratie". Er beinhaltet denn auch weniger einen Ist-Zustand, anvisiert vielmehr postulativ eine *Idee* von Volksherrschaft, über deren Ausgestaltung sehr unterschiedliche Vorstellungen bestehen (7). Unter den vielen Zuschreibungen scheint mir dennoch als *Kern des Demokratiebegriffs* der Anspruch auszumachen zu sein, dass das Schicksal der Menschen öffentlich bestimmt werden soll, indem es von

den Betroffenen selbst in die Hand genommen wird. Dass dies nicht zwingend zur direkten Demokratie führt, ist vielfach begründet worden (vgl. u.a. Bobbio 1984, Böckenförde 1982). Hingegen ist kaum zu leugnen und durch die Geschichte der schweizerischen Demokratie belegt, dass der beschriebene Anspruch in basisdemokratischer Politik einen besonders genuinen Ausdruck finden kann. *Basisdemokratie* meint dabei nichts anderes als die möglichst differenzierte BürgerInnenbeteiligung im Entscheidungsverfahren und gleichzeitig eine grundsätzliche Offenheit gegenüber extrainstitutionellen Interventionen entscheidungsbetroffener BürgerInnen im politischen Prozess. Träger einer solcherart bürgernahen Politik sind insbesondere BürgerInnenbewegungen. Sie werden zum Inbegriff und Basiselement einer *sinnstiftenden Demokratie*. Das Anforderungsprofil an solche Bewegungen hat Noam Chomsky mit Blick auf Erfahrungen in den USA schlicht, aber meines Erachtens durchaus zutreffend formuliert: "Man muss hingehen und es tun, da gibts keinen geheimnisvollen Weg. Es braucht Engagement, Aufklärung, Hingabe, Organisation. Niemand hat je eine andere Technik dafür gefunden" (Chomsky 1992).

Als Fazit dieser Überlegungen bleibt, dass direktdemokratische Instrumente in der schweizerischen Demokratie auf absehbare Zeit unverzichtbar sind, Demokratiereform als Optimierung der BürgerInnenbeteiligung im bestehenden demokratischen System geboten und auch verfassungspolitisch durchaus wünschenswert ist. Gleichzeitig ist aber auch festzustellen, dass in der direkten Demokratie auf Interessenvermittlungen durch politische Organisationsträger nicht verzichtet werden kann.

Oppositionelle Politik in der unvollendeten Demokratie

Wenn wir uns folglich auch bewusst bleiben, dass die Anrufung des "Volkes" und die Wahrnehmung der "Volksrechte" via Volksinitiative (8) keineswegs immer legitime "Problemlösungen" garantieren und kein Anlass besteht, die vox populi zu mystifizieren, ist meines Erachtens die Volksinitiative nicht als "repressive Integrationsform des politischen Herrschaftssystems" (Epple-Gass 1992a in Anlehnung an Wolf-Dieter Narr) zu disqualifizieren. Die Schwächen der Mehrheitsdemokratie erkennen heisst nicht, die direkte Demokratie als solche zu verabschieden. Denn das primäre Problem der Volksinitiative ist nicht deren Institutionalisierung, sondern - wie ausgeführt - die Entscheidung inhaltlicher Fragen nach einem undifferenzierten numerischen Kriterium.

Aus dieser Einsicht heraus ist der *zivile Ungehorsam* als legitimes Politikinstrument einer ausgebauten, mehr als bloss verfahrenslegitimierten Demokratie erkannt worden. Ziviler Ungehorsam als politische Aktion im Grenzbereich der Legalität mündet mit einem Appell an den demokratisch legitimierte Entscheidungsträger als *demokratischer Ungehorsam* meist selbst in eine direktdemokratische oder parlamentarische Mehrheitsentscheidung (Gross/Spescha 1990), bewirkt unmittelbar vorwiegend Zeitge-

winn und tritt nur *in Ausnahmefällen selbstermächtigend* anstelle einer demokratisch verfassten Mehrheit (9). Insbesondere im letzteren Fall wird der Respekt vor einer manifestierten Bürger-Mehrheit punktuell verweigert, das Entscheidungsrecht der Mehrheit also bestritten.

Auch Akte zivilen Ungehorsams sind aber letztlich nichts anderes als eine exzessive Form des institutionalisierten Rechts freier Meinungsäußerung und haben so gesehen einen *quasi-institutionellen* Charakter (10). Seine besondere Appellwirkung bezieht dieser Ungehorsam im Gegensatz zur konventionellen Meinungsäußerung allerdings von seinem Ausnahmestatus. Dies besagt mit anderen Worten, dass die Fixierung oppositioneller Politik auf Ungehorsamsakte diesen ihre besondere Wirkkraft tendenziell entziehen müsste. Andererseits wäre aber der Umkehrschluss unzulässig, die (rechtliche) Institutionalisierung politischer Widerstandsformen machten sie für oppositionelle Politik generell untauglich. Wenn etwa Lothar Baier beklagt, die Ideen der Meinungs- und Gewissensfreiheit hätten mit ihrer Institutionalisierung den ursprünglichen Begriffsgehalt verloren und teilten das Schicksal der Gesellschaft, deren integrierender Bestandteil sie geworden sind (Baier 1987, 44), verweist er zurecht auf die integrativen Folgen jedes *Exklusivitätsverlusts* eines (all)gemeinen Rechtes hin. Dennoch käme wohl niemand auf den Gedanken, deswegen der Annullierung allgemeiner Grundrechte das Wort zu reden und eine Willkürherrschaft zu propagieren. Gegen einen solchen freiheitszerstörenden reaktionären "Befreiungsprozess" ist vielmehr die *Ambivalenz aller politischen Rechte* zu behaupten und damit vor allem ihr emanzipatorisches Potential zu nutzen, statt vor den integrativen Momente zu kapitulieren. Ganz abgesehen davon, ist Integration nicht nur aus einem anti-institutionellen Reflex heraus zu verurteilen, sondern in Berücksichtigung des jeweiligen Zugewinns an rechtlich anerkannten Positionen oder Geltungsansprüchen zu werten. Die beschriebene Ambivalenz jedenfalls ist jedem Emanzipationsprozess in der liberal verfassten pluralistischen Demokratie immanent und auch in einer noch so vollendet gedachten Demokratie nicht aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Volksinitiative aus dem Handlungsrepertoire einer oppositionellen Politik gestrichen werden sollte. Zweifellos ist nicht jedes Thema und Postulat volksinitiativebedürftig - oder -empfindlich. Anschauungsmaterial für die produktive Möglichkeit einer *Verschränkung* und gegenseitigen Stützung von Volksinitiative und Aktionen zivilen beziehungsweise demokratischen Ungehorsams liefert aber sowohl die GSoA mit ihrer Initiative "Für eine Schweiz ohne Armee" und dem im Nachgang zur Abstimmung von 1989 unterstützten "Aufruf zur Tat" für einen Zivildienst, als auch die ARNA und die GONA mit ihrem zweigleisig geführten Kampf gegen weitere Waffenplätze bzw. zur Verhinderung des Waffenplatzes von Neuchlen-Anschwilen. Hier wie dort geht es um sich ergänzende *Kommunikationsformen zur Herstellung politischer Öffentlichkeit* und letztlich zur Bildung politischer Mehrheiten für konkrete politische Optionen. Die Beispiele illustrieren, dass durch die

Verschränkung verschiedener Politikformen die von Chomsky genannten Faktoren einer wirksamen basisdemokratischen Politik, nämlich Engagement, Aufklärung, Hingabe und Organisation noch potenziert werden. Ich kann nicht sehen, mit welchen Alternativen der "demokratischen Melancholie" (Bruckner 1991) wirksamer entgegenzutreten wäre.

Zur "basisdemokratischen" Kritik an oppositionellen "Initiativenbewegungen"

Seit Jahren hat Ruedi Epple-Gass insbesondere mit Blick auf die GSoA die angebliche Fixierung der Neuen Sozialen Bewegungen in der Schweiz auf den "Königsweg" der Volksinitiative kritisiert. Namentlich wirft er der GSoA vor, das politische System der Schweiz durch Nutzung des Initiativenwegs neu zu legitimieren und insofern "strukturkonservativ" zu sein. Überdies hätte die "okkasionelle Opposition" mittels Volksinitiative eine Schwächung ihrer Position in der politischen Auseinandersetzung, eine Kanalisierung des Protestes auf falsche Wege und schliesslich durch initiativenbedingte Zentralisierung und Hierarchisierung der Organisationsstrukturen Demobilisierungsprozesse zur Folge, was den Mobilisierungsgrad der Bewegung wiederum schwäche (Epple-Gass 1991).

Durch die einseitige Betonung und Abwertung der strukturkonservativen und integrativen Wirkung der Volksinitiative verliert Epple-Gass die ihr inhärente Ambivalenz und damit vor allem die Mobilisierungskraft der Volksinitiative, also ihren emanzipatorischen Aspekt aus den Augen. Die These vom Prestigeverlust der politischen Opposition und die behauptete Schwächung des Protestes durch angebliche "Kanalisierung" und Mobilisierungsverlust kontrastiert überdies krass mit den Fakten: Die GSoA ist 1982 praktisch aus dem Nichts entstanden, vielfach belächelt und von der organisierten politischen Linken während Jahren verkannt worden. 1992 vermochte die gleiche GSoA nach ihrem unerwarteten symbolischen Erfolg in der Abstimmung von 1989 innert einem Monat für eine Volksinitiative gegen neue Kampfflugzeuge, insbesondere die vom Parlament beschlossenen F/A 18, 500'000 Unterschriften zu sammeln. Prestigeverlust? Schwächung des Protestes? Demobilisierte Basis? Im Gegenteil. Die "politische Klasse" sieht sich *contre coeur* gezwungen, Militärausgaben und damit Steuergelder in Milliardenhöhe einem Volk zur Abstimmung vorzulegen, das gemäss Umfragen in seiner Mehrheit den Kauf der Flugzeuge ablehnt. Es ist nicht zu sehen, welches andere Instrument das politische System mit annähernd soviel Erfolgchancen hätte stören können, sprich: den Kauf der Flugzeuge effektiv verhindern könnte.

Auch mit Bezug auf den vom GSoA-Erfolg stark ermutigten Kampf gegen den Waffenplatz in Neuchlen-Anschwilten, der ausgehend von einem regional fundierten Widerstand vor Ort in eine Volksinitiative mündete, steht Epples Kritik merkwürdig schief im Raum (11). Um seine Grundsatzkritik zu retten, vor allem die These der integrativ wirkenden Fixierung auf

die Volksinitiative, wirft Epple der GSoA neuerdings ein "*instrumentelles* Verhältnis zu gewaltfreien, direkten Aktionen" vor (Epple-Gass 1992a) und spricht mit Blick auf die jüngste Initiative gegen den F/A 18 von einer "populistischen Kehrtwende" im Gebrauch der Volksinitiative (Epple-Gass 1992b, siehe auch Marti 1992). Diesen Vorwurf leitet Epple-Gass daraus ab, dass der "Aufruf zur Tat" nicht ein zweites Mal veröffentlicht wurde. Nicht nur behauptet er dabei faktenwidrig die Aktion sei "abgeblasen" worden (Epple-Gass 1992b), sondern er verkennt auch, dass die Ziele des Aufrufs zu einem beachtlichen Teil erreicht wurden (12). Indem Epple-Gass in seiner prinzipiellen Ablehnung der Volksinitiative einen instrumentellen Umgang (13) mit politischen Aktionsformen ablehnt, macht er nicht-institutionelle Protestformen zum *Fetisch*, ohne diese näher zu konkretisieren. Wie diese allein Träger "alternativer politischer Strategien" (Epple-Gass) sein könnten, bleibt unerfindlich. Epple-Gass' praktische Ratlosigkeit, die ihn im Jahre 1985 als (paradoxe) Alternative zur GSoA-Initiative die Institutionalisierung von Friedenswochen propagieren liess (Epple-Gass, 1985) (14), kommt auch heute nicht über die diffuse Proklamierung von Lernprozessen hinaus. Machen diese von spezifisch betroffenen BürgerInnen ausgehenden Widerstandsaktionen vor allem gegen "raumbedeutsame" Projekte (Kriesi 1985, 247ff.) zweifellos Sinn, vermögen sie dennoch *keine alternative Oppositionsstrategie mit innovativen politischen Zielen* jenseits der Volksinitiative zu konstituieren.

Epple-Gass' Hang zur dogmatischen Engführung kritizierter Positionen manifestiert sich auch in der mit der Lancierung der realpolitischen Initiative gegen den F/A-18 behaupteten Kehrtwende der GSoA in ihrem Initiativenverständnis und dem damit gekoppelten Populismusvorwurf (Epple-Gass 1992a, b, noch eingehender Marti 1992). Weder hat sich die GSoA je auf einen ausschliesslich bewusstseinsbildenden Gebrauch des Initiativrechts festgelegt, noch will sie sich im Anschluss an die Initiative gegen den F/A-18 in Zukunft auf einen ausschliesslich realpolitischen Gebrauch des Initiativrechts beschränken (15). Die GSoA hat guten Grund sich nicht auf einen Weg festzulegen und sich stattdessen die Kombination vielfältiger Aktionsformen offenzuhalten. Volksinitiative und demokratischer Ungehorsam als prägnanteste basisdemokratische Interventionsmöglichkeiten sind eben *primär Mittel* zum übergeordneten Zweck einer öffentlichen Kommunikation mit dem Ziel politischer Veränderungen (16). Beide Handlungsformen ermöglichen breite Lernerfahrungen, sind Anfragen an breite Bevölkerungskreise, wenngleich jeweils nur eine begrenzte Anzahl politisch aktiver BürgerInnen unmittelbar und permanent im politischen Konflikt involviert ist.

In dieser Sichtweise und angesichts der für Schweizer Verhältnisse unvergleichlichen Mobilisierungskraft der GSoA ist der Vorwurf fehlender Perspektive und eines unkritischen Gebrauchs der Volksinitiative als Oppositionsinstrument unbegründet.. Epple verweist in seiner Dauerkritik mit Berufung auf die Basisdemokratie auf Burnheims 'Demarchie' als Alterna-

tive (Epple 1991, 169f.). Dabei scheint ihm zu entgehen, dass Burnheim sich zwar gegen den Parlamentarismus wendet, gleichzeitig aber auch die Staatsform des mündigen Bürgers zugunsten einer abstrakten Utopie, einer Vielzahl sich überlagernder entscheidungsmächtiger Gremien und unter Beschneidung politischer Bürgerrechte verabschiedet. Und noch erstaunlicher ist, wie Epple-Gass unbeeindruckt von empirischen Fakten krampfhaft versucht, seine durchwegs negative Bewertung der Volksinitiative als Oppositionsinstrument zu retten. Sein *prinzipieller Anti-Etatismus und Anti-Institutionalismus* verkommen da zunehmend zur Attitüde.

Immerhin: Das, was Epple an Widerstandsformen nicht-institutionalisierter Politik zuordnet, mag im künftigen Europa mit reduzierter nationalstaatlicher Souveränität, regionalen Interessenbildungen und verminderten direkt-demokratischen Entscheidungsmöglichkeiten an Bedeutung gewinnen. Freilich ist nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel eine verfassungsmässige Institutionalisierung von Vetorechten regionaler Minderheiten bekämpft werden sollte (17). Bis solche Minderheitsrechte verankert sein dürften, wird sich Widerstand in vielen nicht ausdrücklich institutionalisierten Verfahrensformen manifestieren müssen. Lernprozesse können dabei zweifellos an spezifischen regionalen Betroffenheiten anknüpfen und direkte basisdemokratische Aktionsformen in Ermangelung institutionalisierter direktdemokratischer Entscheidungsrechte auf übernationaler Ebene vielfach *anstelle* und nicht in Ergänzung oder parallel zu verankerten Volksrechten treten. Ausserinstitutionelle oder wie mit Bezug auf Aktionsformen zivilen Ungehorsams ausgeführt, quasi-institutionelle Politikformen werden aber vor allem *Demokratie-Defizite zu kompensieren* haben, ohne dass sie bereits eine basisdemokratische Alternative sein könnten zu einem Mehr an institutionalisierter direkter Demokratie.

Anmerkungen

- 1) Diese Bezeichnung des Entscheidungssubjekts ist an sich bereits eine ideologische Überhöhung, da sie eben die Interessenpluralität und den nach jeder Ja/Nein-Sachentscheidung zu mindest latent bestehenden Dissens verschleiert.
- 2) Zu denken wäre etwa an die direktdemokratische Wiedereinführung der Todesstrafe oder an die gänzliche Aushöhlung des Asylrechts etc. Die Möglichkeit solch illegitimer Mehrheitsentscheidungen einräumen heisst gleichzeitig auch hervorzuheben, dass kein Anlass besteht, von einem a priori rechtschaffenen (Mythos) "Volk" auszugehen.
- 3) Rechtspopulistische Politiker machen sich den alten Rat von Vilfredo Pareto an den erfolgreichen Herrscher zunutze: Danach sei es klüger, an diffuse Gefühle der Menschen zu appellieren, statt sich im nutzlosen Bemühen aufzureiben, diese Gefühle zu verändern. Manipulation steht hier gegen Aufklärung.
- 4) Auch dieser Begriff ist geeignet, Mythen zu schüren und insofern eine (ideologische) Verschleierung der Tatsachen: Entscheiden tut nicht eine abstrakte einheitliche Grösse wie der "Souverän", sondern eine Vielzahl unterschiedlich kompetenter mehr oder weniger irrational beeinflusster und insofern von Meinungsmachern *abhängige* Bürger.
- 5) Dass diese Verfassungsrevision gescheitert ist, erkläre ich mit der Schwierigkeit, für ein prima vista papierenes und umfassendes Projekt mobilisieren zu können und so eine enga-

gierte Kampagne zu führen. Obwohl der Entwurf Kölz/Müller zweifellos einen Ausbau und Schutz der Volksrechte enthält, weshalb ich ihm zustimme, gehe ich insoweit mit Neidhardt einig, als ich anerkenne, dass insbesondere verfahrensmässige Reformen *allein* die Einsichtsfähigkeit der Mitglieder einer Gesellschaft noch nicht zwingend erhöhen (Neidhardt, 1992).

- 6) Die Tatsache, dass die Suche nach dem Privaten mitunter Ursprung politischen Handelns ist, widerspricht dieser These nicht. Michael Walther beschrieb die Motive der Widerständigen von Neuchlen-Anschwilen etwas salopp wie folgt: "Man ging hin, um sich zu verlieben (...) Das wichtige war nicht der Widerstand, und es ging den wenigsten um Politik." (Walther, In: Butz 1992, 19).
- 7) Das Prozesshafte und Normative des Demokratiebegriffs kommt etwa in Zuschreibungen zum Ausdruck wie "unvollendete", "deformierte", "autoritäre", "wehrhafte", "streitbare", "liberale" etc. Wie vielgestaltig und widersprüchlich die Gesichter der Demokratie sind, namentlich wie verschieden die damit anvisierten Zielsetzungen sein können, zeigt etwa die Interpretation von Basisdemokratie als "undemokratische Idee" (Schmid 1991, 7).
- 8) Obwohl ich hier und in der Folge nur explizit von der Volksinitiative spreche, treffen die diesbezüglichen Aussagen grösstenteils auch auf das Referendum zu. Differenzierungen zur unterschiedlichen Wirkungsweise dieser zwei Instrumente lasse ich im Rahmen dieses Beitrages ausser Betracht.
- 9) Begrifflich liessen sich zwei Typen von zivilem Ungehorsam unterscheiden, die in unterschiedlichem Masse das Attribut "demokratisch" beanspruchen können. Der in besonderer Weise demokratische Ungehorsam appelliert unter Berufung auf demokratisch verankerte Grundrechte an den demokratischen Entscheidungsträger, während der weniger symbolisch verstandene Ungehorsam sich als *direkte Gegenmacht* versteht. Er beruft sich zwar ebenfalls auf ein verfassungsmässiges Recht, überlässt aber deren Einlösung nicht der freien Entscheidung des institutionalisierten Entscheidungsträgers, sondern sucht sie gleichsam durch direkte Gegenmacht zu erzwingen, indem sie das System - freilich unter Verzicht auf Gewaltanwendung - bewusst einer Zerreihsprobe aussetzt und mit dem Verzicht auf die Durchsetzung staatlicher Macht rechnet.
- 10) Dieser *quasi-institutionelle* Charakter wird daran ersichtlich, dass der zivile Ungehorsam in Abgrenzung zum klassischen Widerstandsrecht gegen das Unrechtsregime zuweilen als "Widerstandsrecht der kleinen Münze" oder als "kleines Widerstandsrecht der Normallage" (Dreier 1983, 57) bezeichnet wird. Hinzuweisen ist überdies auf das verschiedentlich postulierte (Grund)Recht auf zivilen Ungehorsam (vgl. u.a. Dreier, Fleisch 1989, Spieler 1990).
- 11) Zur Verschränkung und Ergänzung von direktem Widerstand vor Ort zwecks Vermittlung von Problemimpulsen und Schaffung von Problembewusstsein durch Behinderungsaktionen auf der einen Seite und der Lancierung einer Volksinitiative mit dem realpolitischen Ziel einer direktdemokratischen Verhinderung des Baus neuer Waffenplätze und insbesondere des Waffenplatzes von Neuchlen-Anschwilen auf der anderen Seite vgl. Butz u.a. 1992.
- 12) Ziel des Aufrufs war erstens die sofortige Beendigung von Gefängnisstrafen für Militärverweigerer und die Schaffung eines vertretbaren Zivildienstes. Ersteres wurde zwar nicht über eine Amnestie erreicht, faktisch aber durch ein Strafmoratorium in mehreren Kantonen zumindest partiell verwirklicht. Und die Einführung eines Zivildienstes ist durch eine überwältigende Zustimmung zu einem entsprechenden Verfassungsartikel in greifbare Nähe gerückt.
- 13) Zur Bedeutung des instrumentellen Charakters des zivilen Ungehorsams, der insofern nicht Systemwiderstand ist, als er die rechtsstaatliche Demokratie grundsätzlich bejaht; vgl. schon Jo Leinen, 1983.

- 14) Die GSoA-Initiative war ja ihrerseits gerade Anlass und Aufhänger vieler lokaler Friedensveranstaltungen, von Konzerten und einer aussergewöhnlichen Vielfalt weiterer Aktivitäten.
- 15) Dass die Lancierung einer zweiten radikalen Initiative "Für eine Schweiz ohne Armee" nunmehr eine realpolitische Perspektive hat (Spescha 1992), ist nicht Ausdruck Gsoatischen Populismus', sondern Zeichen des von der GSoA wesentlich geförderten Bewusstseinswandels. Die Diskussion einer zweiten Initiative zeigt aber auch, dass die GSoA sich nicht mit kosmetischen Reformen zufrieden gibt und durch kleine Konzessionen am politischen System keineswegs integriert worden ist.
- 16) Diesem übergeordneten Zweck dient etwa auch die von der GSoA mitgetragenen europäischen BürgerInnenbewegung "eurotopia", die ohne politisch institutionalisierte Entscheidungsrechte über nationalstaatliche Grenzen hinweg Diskussionszusammenhänge entwickelt und kohärente politische Handlungsstrategien zu finden sucht.
- 17) Zurückhaltender gegenüber direktdemokratischen Instrumenten äussert sich Epple-Gass noch im Widerspruch-Heft 20, wo er den erhaltenswerten Kern dieser Rechte, definiert als "demokratische Selbstbestimmung", herausstreicht. Was dies praktisch heissen sollte, bleibt allerdings "Überlegungen" und der Frage nach adäquaten "politischen Kämpfen" anheimgegeben, mithin unbeantwortet (Epple-Gass 1990, 91).

Literatur

- Baier, Lothar, 1987: Die Herrschaft der Indifferenz. Vier Anmerkungen zur Vielfalt der Meinungen. In: Freibeuter, H.31 Berlin, 43-51.
- Bäumlin, Richard, 1978: Lebendige oder gebändigte Demokratie? Demokratisierung, Verfassung und Verfassungsrevision, Basel.
- Bobbio, Norberto, 1984: Il futuro della democrazia. Una difesa delle regole del gioco, Torino; Dt. Die Zukunft der Demokratie, Berlin 1988.
- Böckenförde, Ernst W., 1982 : Mittelbare/repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie. In: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel.
- Bruckner, Pascal, 1991: Die demokratische Melancholie, Hamburg.
- Burnheim, John, 1987:Über Demokratie. Alternativen zum Parlamentarismus, Berlin.
- Butz, Richard u.a., 1992: Feuer in Neuchlen. Widerstand gegen Waffenplätze in der Schweiz, Zürich.
- Chomsky, Noam, 1992: Trotzdem gibt es diesen Sieg der Bewegungen. In:Wochenzeitung, Nr. 40, 2.10.1992.
- Dreier, Ralf, 1983: Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. In: P. Glotz (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main, 54-76.
- Epple-Gass, Ruedi, 1985: Armee abschaffen! Aber wie? Ein Streitgespräch.In: Wochenzeitung, Nr. 6, 8.2.1985.
- Ders., 1990: Gewaltmonopol & Krise der Eidgenossenschaft. In: Widerspruch H.20 "Schweiz-Europa Strategien", 80-93.
- Ders., 1991: Neue Formen politischer Mobilisierung: (k)eine Herausforderung der schweizerischen Demokratie? In: Direkte Demokratie. Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft 31/1991, Bern, 151-171.
- Ders., 1992a: Schweiz: GSoA bläst direkte Aktionen ab. In: graswurzelrevolution, Nr. 163, Februar 1992,S.9.
- Ders.,1992b: Stolperstein direkte Demokratie. In: Wochenzeitung, Nr. 27, 3.7.92, S.7.
- Fleisch, Nico, 1989: Ziviler Ungehorsam oder Gibt es ein Recht auf Widerstand im schweizerischen Rechtsstaat, Grösch.
- Gross, Andreas/Spescha, Marc, 1990: Demokratischer Ungehorsam für den Frieden, Zürich.

- Gruner, Erich/ Hertig, Hanspeter, 1983: Der Stimmbürger und die "neue" Politik, Bern/Stuttgart.
- Guggenberg, Bernd/Offe, Claus, 1984; An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, Opladen.
- Gutzwiller, Peter Max, 1992: Die EG - ein Staatsbegräbnis für die Demokratie. In: Weltwoche, Nr. 12, 19.3.92, 33.
- Hertig, Hanspeter, 1982: Sind Abstimmungen käuflich? Elemente der Meinungsbildung bei eidgenössischen Abstimmungen. Schweiz. Jahrbuch für Politische Wissenschaft 22/1982.
- Kölz, Alfred, 1991: Bewahrung und Neubelebung der schweizerischen Demokratie durch institutionelle Reformen. In: Direkte Demokratie. Schweizerisches Jahrbuch für politische Wissenschaft 31/1991, Bern, 271-287.
- Kriesi, Hanspeter (Hrsg.), 1985: Bewegung in der Schweizer Politik. Fallstudien zu politischen Mobilisierungsprozessen in der Schweiz, Frankfurt/New York, 247ff.
- Ders., 1991: Die demokratische Frage. Schweizerischer Wissenschaftsrat, Bern.
- Leinen, Jo, 1983: Ziviler Ungehorsam als fortgeschrittene Form der Demonstration. In: Peter Glotz (Hrsg.). Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt am Main, 23-29.
- Longchamp, Claude, 1991: Herausgeforderte demokratische Öffentlichkeit. Zu den Möglichkeiten und Grenzen politischen marketings bei Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz. In: Schweiz. Jahrbuch für politische Wissenschaften 31/1991, Bern, 303-327.
- Marti, Urs, 1992: Megaphon für Volkes Stimme? In: Wochenzeitung Nr. 29-31, 17.7.92, 7.
- Neidhardt, Leonhard, 1992: Welche Reformen sind der Schweiz gemäss? In: Tages-Anzeiger, 3.7.92, 2.
- Paneth, Erika, 1992: GSoA macht mächtig. In: Wochenzeitung Nr. 37, 11.9.1992.
- Rhinow, René, 1984: Grundprobleme der schweizerischen Demokratie. In: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 2. Band 1984, S.182ff.
- Saladin, Peter, 1983: Demokratische Sonderrechte von "Betroffenen"? In: Mélanges André Grisel, Neuchatel 1983, 271ff.
- Ders., 1984: Verantwortung als Staatsprinzip, Bern und Stuttgart.
- Schmid, Thomas, 1991: Last Exit Popper? Warum sich die Demokratie so schlecht mit Demokratie verträgt. In: Kursbuch H.104, Juni 1991, 1-13.
- Spescha, Marc, 1988: Rechtsbruch und sozialer Wandel, Berlin.
- Ders., 1992: Die Schweiz ohne Armee als realpolitische Perspektive. In: GSoA-Zitig Nr. 48, September 1992, 3-14.
- Spieler, Willy, 1990: Widerstand für den Rechtsstaat. In: Gross/Spescha 1990, Zürich, 65-81.
- Walther, Michael, 1992: Sag mir, wo die Basis ist... Die Leute, das Lebensgefühl, die Politik dort oben in Neuchlen. In: Butz u.a. Zürich, 17-27.

«Wir bleiben, bis ihr geht!»

Fotodokumentation von Gaston Isoz über den Widerstand in Neuchlen-Anschwilen

Falls Deine Tante, Dein Enkel, seine Grossmutter oder ihr Ex-Freund zu den BlockiererInnen oder SympatisantInnen in Neuchlen gehörte, so wissen wir ein ideales Geschenk: den Fotoband **«Wir bleiben, bis ihr geht!»** von Gaston Isoz. Mit einem Vorwort von Herbert Maeder und einer lustigbitterbösen Geschichte von Franz Hohler. Ein Prachtsband, an dem sich sicher auch jedeR PolizistIn freuen würde ... (92 Seiten, Grossformat, Fr. 38.--)

Zu bestellen bei der

ARNA (Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilen)

Postfach 1021, 9001 St. Gallen; Tel. 071 / 22 45 11